



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B

- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Pommernallee 4
14052 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681 - 0

Fax +49 30 18 681 - 10807

bearbeitet von:
Referat D5

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Erstattungsansprüche nach § 56 Absatz 5 Satz 2 sowie § 57 Absatz 1 Satz 4
und Absatz 2 Satz 1 ggf. i. V. m. Absatz 6 Infektionsschutzgesetz**

hier: Rundschreiben für den Tarifbereich

Rundschreiben vom 7. April 2020, D5-31001/30#5
(aktuelle Neufassung vom 22. Januar 2021; D5-31001/7#42)

Rundschreiben vom 23. April 2020 - D5-31002/17#10
(aktuelle Neufassung vom 8. Dezember 2020)

D5-31002/17#11

Berlin, 25. Februar 2021

Seite 1 von 2

In meinem Rundschreiben vom 23. April 2020 – D5-31002/17#10 (aktuell Neufassung vom 8. Dezember 2020) zu speziellen arbeits- und tarifrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie, die nur den Bereich der Tarifbeschäftigten betreffen, hatte ich ein gesondertes Rundschreiben mit näheren Ausführungen zur Realisierung des Erstattungsanspruchs nach § 56 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. Absatz 11 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) angekündigt. Unter Hinweis darauf, dass für die damals neu eingeführten Erstattungsansprüche nach § 56 Absatz 1a IfSG ein Antragsverfahren erst noch entwickelt werden musste, hatte ich vorsorglich gebeten, alle coronabedingten Abwesenheiten gesondert auswertbar (Fallzahlen, Zahlbeträge) aufzuzeichnen.

Derzeit wird eine [Makro-]Lösung auf Bund-Länder-Ebene zur Aufrechnung von gegenseitigen Forderungen geprüft. **Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bitte ich daher, bis auf Weiteres von einer einzelfallbezogenen Geltendmachung der Erstattungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz abzusehen.** Soweit zwischenzeitlich bereits Erstattungsanträge gestellt worden sein sollten, bleibt es dabei.

Die Notwendigkeit, vorsorglich einzelfallbezogene Aufzeichnungen zu führen, bleibt jedoch bestehen. Ausreichend dazu ist es künftig, die kumulierte Gesamtzahl der Freistellungstage vorzuhalten; eine Differenzierung nach Entgeltgruppen ist dabei nicht notwendig. Erforderlich ist es jedoch, dass die Aufzeichnungen für die Ansprüche nach § 56 Abs. 1 IfSG sowie nach § 56 Abs. 1a IfSG gesondert geführt werden.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.